

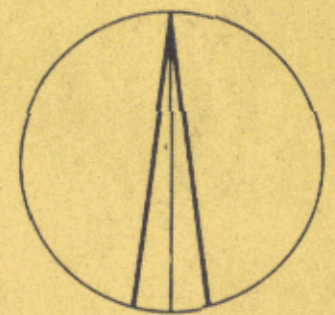
BEBAUUNGSPLAN OSDORF 23

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR
WOHNBAUFLÄCHEN
REINES WOHNGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESOSSE ZWINGEND
GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST
STELLPLÄTZE MIT EINFahrTEN

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
OSDORF 23

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 220

HAMBURG, DEN 22. 7. 66.
LANDESPLANUNGSAMT

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

gez. MORGENSTERN
BAUDIREKTOR

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Hamburg, den 15. Sep. 1966

Banckhelle H.A.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 9. Sept. 1966 (GVBl. S. 211)
In Kraft getreten am 21. Sept. 1966



Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 6
Tel 34 10 08

Archiv

Nr. 23089

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung vom 26. Juni 1962 (Bauordnung über die bauliche Nutzung vom 26. Juni 1962) und die Baupolizeiverordnung vom 17. Februar 1959 (Baupolizeiverordnung) in der Fassung des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1958 (Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1958) in der Fassung des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1958 (Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1958) in der Fassung des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1958 (Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1958) in der Fassung des § 3 Absatz 3.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 1966.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Osdorf 23
Vom 9. September 1966

Der Senat verhandelt das nachstehende von der Bürgerdebatte beschlossene Gesetz:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Osdorf 23 für das Plangebiet Osdorf 23, Feldweg 55, in der Gemarkung Osdorf, Ortsteil 220 wird festgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Wertebestimmungen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Rechtsgeboteblatt I Seite 219) im Rahmen der Stellflächen und zwar in erster Linie für Kraftfahrzeuge.

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 21

Vom 9. September 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 21 für das Plangebiet Am Barls — Glückstädter Weg — Eidechsenstieg — Schafgarbenweg — Rugenborg — Grubenstieg (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Osdorf 23

Vom 9. September 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 23 für das Plangebiet Grönenweg — Feldweg 55 — Am Barls — in westlicher Richtung über die Flurstücke 1069 und 1068 zur Südgrenze des Flurstücks 1066 der Gemarkung Osdorf (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Die Dächer sollen höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie

für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. September 1966.

Der Senat